

**Satzung  
zur 4. Änderung der  
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen des Landkreises Esslingen  
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs.1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- § 2, § 13 Abs. 1 und 3, § 14, § 15 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 07. November 2024 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Esslingen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016) beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Esslingen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016) vom 29.10.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.11.2024 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 Absatz 18 erhält folgende Fassung:**

„(18) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - (ElektroG)). Elektro-Haushaltsgroßgeräte sind Altgeräte im Sinn der Anlage I Nr. 1 und Nr. 4 zum ElektroG, insbesondere große Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler sowie Herde und Backöfen.“

#### **2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den entsprechenden stationären Sammelstellen (z. B. Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe, Entsorgungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem): Altglas, Folien, Kunststoffverpackungen, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Schrott und Alttextilien.“

Soweit diese Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 6 Abs. 20) stammen, sind die Anlieferungen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.“

**3. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Sperrmüll wird getrennt von anderen Abfällen bis maximal zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt. Der Abruf erfolgt mit dem vollständig ausgefüllten Online-Formular.

Zur Einsammlung ist nur Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zugelassen; aus anderen Herkunftsbereichen ist Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen und haushaltsüblicher Art zur Einsammlung zugelassen, sofern Abfallgefäße

nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) (bis Typ 240er-Behälter) angemeldet sind.“

**4. § 16 Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„(4) Sperrmüll kann auch außerhalb des Abrufsystems direkt bei den Entsorgungsstationen des Landkreises angeliefert werden,

a) im Rahmen der Berechtigung nach Abs. 1. und unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises bis maximal zweimal im Jahr (unter Anrechnung der Anzahl der bereits in Anspruch genommenen Entsorgungen gebührenfrei), “

**5. § 24 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 12 ist derjenige, der die Abfuhr bzw. die Express-Abfuhr im Online-Verfahren anmeldet.“

**6. § 25 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

"b) Für Abfallbehälter für Hausmüll:

	Abfuhrhythmus			
	alle 4 Wochen EUR/Jahr	alle 2 Wochen EUR/Jahr	einmal pro Woche EUR/Jahr	zweimal pro Woche EUR/Jahr
Typ 40er- Behälter	46,80	79,80	-	-
Typ 60er- Behälter	60,00	93,60	-	-
Typ 80er- Behälter	70,20	118,20	-	-
Typ 120er- Behälter	84,00	163,80	-	-
Typ 240er- Behälter	159,60	309,60	-	-
Typ 660er- Container	412,80	798,00	1.596,00	3.192,00
Typ 1,1er- Container	657,00	1.220,40	2.440,80	4.881,60
Typ 2,5er- Container	1.455,00	2.676,00	5.352,00	10.704,00
Typ 4,5er- Container	2.535,00	4.600,80	9.201,60	18.403,20

“

**7. § 25 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Für die regelmäßige Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f), g), h) und i), (Typ 660er-Container, Typ 1,1er-Container, Typ 2,5er-Container und Typ 4,5er-Container) angemeldet sind, wird eine Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr beträgt je Abfallbehälter:

	Abfuhrhythmus			
	alle 4 Wochen EUR/Jahr	alle 2 Wochen EUR/Jahr	einmal pro Woche EUR/Jahr	zweimal pro Woche EUR/Jahr
Typ 660er- Container	395,40	790,80	1.581,60	3.163,20
Typ 1,1er- Container	507,00	1.014,00	2.028,00	4.056,00
Typ 2,5er- Container	1.152,00	2.304,00	4.608,00	9.216,00
Typ 4,5er- Container	2.074,20	4.148,40	8.296,80	16.593,60

“

**8. § 25 Absatz 9 erhält folgende Fassung:**

„(9) Die Gebühr für die zusätzliche Leerung der Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis i) und von fehlbefüllten Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) und Nr. 3 auf Abruf (§ 15 Abs. 1 Satz 3) beträgt pro Leerung:

a)	Typ 40er-Behälter:	21,00 EUR
b)	Typ 60er-Behälter:	21,00 EUR
c)	Typ 80er-Behälter:	21,00 EUR
d)	Typ 120er-Behälter:	29,50 EUR
e)	Typ 240er-Behälter:	37,90 EUR
f)	Typ 660er-Container:	71,60 EUR
g)	Typ 1,1er-Container:	84,30 EUR
h)	Typ 2,5er-Container:	139,10 EUR
i)	Typ 4,5er-Container:	206,60 EUR“

**9. § 25 Absatz 10 erhält folgende Fassung:**

„(10) Die Gebühren für den Erwerb eines Müllsacks für Restmüll oder Biomüll oder eines Laubsacks betragen:

- Typ 70er Restmüllsack: 6,50 EUR/Stück,
- Typ 30er Biomüllsack: 3,00 EUR/Stück,
- Typ 80er Laubsack: 3,00 EUR/Stück.“

**10. § 25 Absatz 11 erhält folgende Fassung:**

„(11) Die Gebühren für die Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern betragen je Auslieferung oder Abholung bis einschließlich 3 Abfallbehälter:

- a) Für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e), Nr. 2 a) bis c), Nr. 3 a) und b): 58,00 EUR,
- b) Für Abfallbehälter nach § 14 Abs.1 Nr. 1 f) bis g) und Nr. 3 c): 87,00 EUR.
- c) Für Abfallbehälter nach § 14 Abs.1 Nr. 1 h) bis i): 174,00 EUR “

**11. § 25 Absatz 12 erhält folgende Fassung:**

„(12) Die Gebühren betragen:

- a) Für die Expressabfuhr von Sperrmüll (Abholung innerhalb von drei Arbeitstagen): 30,00 EUR/Abfuhr
- b) Für die Abfuhr von Kühlgeräten und Elektro-Haushalts Großgeräten nach dem ElektroG: 25,00 EUR/Stück
- c) für die Expressabfuhr von Kühlgeräten und Elektro-Haushalts Großgeräten (Abholung innerhalb von drei Arbeitstagen) zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe b): 30,00 EUR/Abfuhr.“

**12. § 25 Absatz 13 erhält folgende Fassung:**

„(13) Für die befristete Bereitstellung (Miete) von Abfallbehältern Typ 660er-, 1,1er-, 2,5er- und 4,5er-Container (§ 14 Abs. 2 Satz 3) wird zusätzlich zur Behältergebühr oder Leerungsgebühr nach Absätzen 3 b), 5 folgende Jahresgebühr erhoben:

- Typ 660er-Container: 40,00 EUR,
- Typ 1,1er-Container: 50,00 EUR,
- Typ 2,5er-Container: 300,00 EUR,
- Typ 4,5er-Container: 400,00 EUR.“

**13. § 25 Absatz 14 erhält folgende Fassung:**

„(14) Für die unbefristete Bereitstellung (Kauf) von Abfallbehältern Typ 660er-, 1,1er-, 2,5er- und 4,5er-Container (§ 14 Abs. 2 Satz 3) wird einmalig folgende Gebühr erhoben:

- Typ 660er-Container: 200,00 EUR,
- Typ 1,1er-Container: 250,00 EUR,
- Typ 2,5er-Container: 1.500,00 EUR,
- Typ 4,5er-Container: 2.000,00 EUR.

Der Container geht mit der Bezahlung der Gebühr in das Eigentum des Benutzers über.“

#### 14. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle erhält folgende Fassung:

	* Kleinmenge bis 0,1 m³	* Kleinmenge bis 0,5 m³	* im Übrigen je angefangener m³ oder pro Stück	* wenn Abfälle gewogen werden: je Tonne	* Mindestgebühr bei Verwiegung: je Wiegung	** je Tonne
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Bodenaushub unbelastet	gebührenfrei	10,00	18,00	---	---	---
b) Bauschutt DK 0	3,00	13,00	24,50	---	---	---
c) hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Sortierreste, Baustellenabfälle	6,00	26,00	50,00	254,00	50,80	222,00
d) Rechengut	---	90,00	178,00	254,00	50,80	222,00
e) Straßenkehricht	---	130,00	254,00	254,00	50,80	222,00
f) Klärschlamm und Sandfang (Wassergehalt nicht höher)	---	---	254,00	254,00	50,80	222,00
g) Altholz Kategorie A I - A III	gebührenfrei	16,00	30,00	100,00	20,00	---
h) Altholz Kategorie A IV	5,00	20,00	38,00	127,00	25,40	---
i) Bauschutt DK 1	19,00	89,00	175,00	125,00	25,00	---
j) Bauschutt DK 2	25,00	117,00	232,00	388,00	77,60	---
k) Dämmmaterial	28,00	115,00	228,00	2 260,00	456,00	---
l) Dämmmaterial belastet	32,00	137,00	273,00	2 730,00	546,00	---
m) asbesthaltige Abfälle	12,00	58,00	115,00	165,00	33,00	---
n) Altreifen pro Stück						
Reifen bis 18 Zoll	---	---	5,00	---	---	---
Reifen über 18 Zoll	---	---	25,00	---	---	---
o) vermottete Grünabfälle Kleinmengen von Gebührenschuldner nach § 25 Abs. 1 und 4 sind bei einer Anlieferung bis 2 m³ pro Tag gebührenfrei	---	---	10,00	---	---	---

\* Anlieferung bei den Entsorgungsstationen des Landkreises Esslingen  
 \*\* Direktanlieferung beim Restmüllheizkraftwerk Stuttgart-Münster

#### 15. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Abfallbehälters unter Rückgabe der Behältermarke. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Behältermarke zwecks Abmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb eingegangen ist. War das Grundstück trotz fortbestehender Anmeldung nachweislich bereits vor der Rückgabe der Behältermarke unbewohnt und wurden nachweislich keine Abfälle zur Abholung bereitgestellt, so wird auf Antrag für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.“

#### 16. § 27 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gebühren nach § 25 Abs. 12 entstehen mit der Anmeldung im Online-Verfahren. In Fällen, in welchen entsprechend § 25 Abs. 3 ein Gebührenbescheid erstellt wird, werden die Gebühren durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In allen anderen Fällen ist die Zahlung im Online-Verfahren zu entrichten.“

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Esslingen am Neckar, 07. November 2024

gez.  
Marcel Musolf  
Landrat